

## LIEGENSCHAFTSORDNUNG UNIVERSITÄTS- UND FORSCHUNGSZENTRUM TULLN

Angaben zum Datenschutzgesetz: Datenschutzbeauftragter FM-Plus Hr. Andreas Braun  
Datenschutzerklärung: <https://www.fmplus-noe.at/deutsch/kontakt/datenschutz/>



Das Universitäts- und Forschungszentrum Tulln (im Folgenden kurz „UFT“ genannt), bestehend aus den gesamten Gebäudekomplexen und Außenanlagen der Liegenschaft A-3430 Tulln, Konrad-Lorenz-Straße 24, steht allen interessierten Personen zur Verfügung. Um jedoch allen Personen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten, ersuchen wir Sie, sich auf dem gesamten Areal des UFT so zu verhalten, dass Sie niemanden gefährden, behindern oder belästigen.

Die Liegenschaftsordnung gilt am gesamten Areal des UFT für alle sich am UFT aufhaltenden Personen (z.B.: interne und externe MitarbeiterInnen) einer am UFT ansässigen Institution (z.B.: BOKU, AIT, FM-Plus) deren Studierenden sowie deren befugte Dritte (z.B.: beauftragte Firmen, deren MitarbeiterInnen, Gäste usw.) und soll die von jedermann/jederfrau am UFT zu beachtenden Regeln nochmals verdeutlichen. Bestandrechte sollen dadurch weder begründet noch abgeändert werden. Mit Ihrer Unterstützung sorgen wir für ein sicheres und sauberes Areal am UFT.

### Bitte beachten Sie daher insbesondere folgende Regeln:

- Unbeschadet der Verantwortungen für die Erhaltung und den Betrieb des UFT, erfolgt die Benutzung der Außenanlagen sowie aller Gebäude des UFT eigenverantwortlich, auf eigene Gefahr und jeweils unter Berücksichtigung der üblichen bzw. erkennbaren Widmung der jeweiligen (Außen-) Anlagen bzw. Gebäudeteile. Dies gilt insbesondere für die hochfrequentierten Räume: Halle (Raum Nr. 1.E0.8.000) und Foyer (Raum Nr. 1.E0.7.000).
- Das gesamte befestigte Fahr- und Wegenetz wird außerhalb der von der StVO 1960 § 93 geregelten Zeiten (von 22:00 bis 06:00 Uhr) nicht gesichert, gesäubert bzw. winterdienstlich betreut. Warnhinweise bzw. Anweisungen der mit der Verkehrssicherung bzw. Reinigung betrauten Personen sind zu beachten.
- Die Parkplätze sind am gesamten Gelände ausschließlich für berechtigte Personen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei nicht um Dauerstellplätze. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der FahrzeughalterInnen angezeigt bzw. auch abgeschleppt werden können.
- Die Gebäudeaußenhüllen sowie die Außenanlagen sind VIDEOÜBERWACHT. Im Innenbereich ist keine Videoanlage realisiert.
- Am gesamten Außenbereich des Areals gilt die letztgültige österreichische Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- Der widmungsgemäße Betrieb des UFT und die Anrainer dürfen durch Lärm, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen nicht in einer ortsunüblichen Weise gestört werden; insbesondere ist die Nacht- und Wochenendruhe zu beachten.
- RUTSCHGEFAHR besteht insbesondere auf allen befestigten Holzuntergründen und gesondert gekennzeichneten Bereichen.
- Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- Für abgestellte/ abgelegte/ liegen gelassene Gegenstände wird keinerlei Haftung übernommen und zwar weder gegenüber dem jeweiligen Verfügungsberechtigten noch gegenüber Dritten für die sich daraus ergebenden Gefahren.

Ausdrücklich **VERBOTEN** ist insbesondere folgendes Verhalten oder damit in Art bzw. Unwert vergleichbare Verhaltensweisen:

- Das Verstellen oder Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen. Die minimale Fluchtwegsbreite von 120 cm muss jederzeit gegeben sein.
- In allen Gebäuden des UFT gilt ein absolutes RAUCHVERBOT!
- Das Beschmieren und Besprühen von Wänden, Böden und anderen Flächen.
- Die Beschädigung und Entwendung von Einrichtungen und Gegenständen.
- Der Umgang mit offenem Feuer und Licht (ausgenommen dafür vorgesehene Laborbereiche).
- Das Mitführen von Haustieren (ausgenommen Blinden- und/oder Begleithunde).
- Das Ausüben von „Trendsportarten“, was zur Gefährdung anderer VerkehrsteilnehmerInnen führen kann.

Unbeschadet einer bereits erteilten Genehmigung, bedürfen insbesondere folgende Tätigkeiten einer **ausdrücklichen Genehmigung seitens** der FM-Plus GmbH:

- Das Befahren des Areals mit bzw. das Abstellen von Autos, Motorrädern oder anderen Fahrzeugen auf nicht für diesen Zweck gekennzeichneten Bereichen.
- Das Verkaufen und Feilhalten von Waren und Dienstleistungen.
- Das Abhalten von Großveranstaltungen, welche über den regulären Universitäts- und Forschungsbetrieb der ansässigen Institutionen außertourlich stattfinden, wobei in jedem Fall folgende Punkte zu beachten sind:
  - Die minimale Fluchtwegsbreite von 120cm muss über alle genutzten Räumlichkeiten, während der gesamten Veranstaltungsdauer gewährleistet sein.
  - Eine Brandschutzwache ist für die Zeit der Veranstaltung zu organisieren.
  - Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.
  - Eine für die Veranstaltung verantwortliche Person ist der FM-Plus GmbH zu nennen.
  - Die genutzten Räumlichkeiten sind in dem vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand wieder zu verlassen.
  - Generell ist das NÖ Veranstaltungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- Das Aufstellen/Aufhängen von Plakaten, Hinweisschildern und dergleichen, soweit dies nicht durch eine am UFT ansässige Institution genehmigt worden ist.
- Das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln, soweit dies nicht durch eine am UFT ansässige Institution genehmigt worden ist.
- Jegliche Sammel- und Unterschriftenaktionen sowie Befragungen, soweit dies nicht durch eine am UFT ansässige Institution genehmigt worden ist.
- Live-Musik sowie das Abspielen von Tonträgern, soweit dies nicht durch ein am UFT ansässige Institution genehmigt worden ist.

Eine erteilte Genehmigung verpflichtet die FM-Plus GmbH nicht zur Kontrolle/ Aufsicht bzw. macht sie nicht für allfällige durch sie genehmigte Tätigkeiten verantwortlich. Zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften sind ausschließlich jeweils jene Personen verantwortlich, die die Tätigkeiten ausüben und/oder daraus gewollt einen Nutzen ziehen. Sie haben den Liegenschaftseigentümer, die Nutzer des UFT und die FM-Plus GmbH für allfällige sich aus diesen Tätigkeiten ergebenden Nachteile/ Schäden schad- und klaglos zu halten. In diesem Sinn entbindet eine Genehmigung die jeweiligen Nutzer bzw. tätigen Personen nicht von ihrer Eigenverantwortung und Haftung. Unabhängig von einer Genehmigung, darf Live-Musik sowie das Abspielen von Tonträgern weder den Betrieb des UFT noch die Anrainer in unzumutbarer Weise stören.

Die ansässigen Institutionen am UFT haben jederzeit die Möglichkeit für ihre Organisation eine der Liegenschaftsordnung untergeordnete Hausordnung zu erstellen, um organisationsinterne Regelungen zu präzisieren. Sofern Widersprüche zwischen der Liegenschaftsordnung und der Hausordnung auftreten sollten, gelten die Regelungen der Liegenschaftsordnung.

**Diese Liegenschaftsordnung gilt für das gesamte Areal des UFT. Verstöße dagegen können zu Verweisungen, Schadenersatzforderungen oder Strafverfolgung führen. Den Anordnungen der MitarbeiterInnen der FM-Plus GmbH bzw. der von FM-Plus beauftragten Firmen ist Folge zu leisten.**